

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Niedersachsen, März 2010

Recht auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Inhalt

1. Einleitung	Seite	2
2. Antrag: Inklusive Schule verwirklichen – sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen		3
3. Gesetzentwurf zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion ...		7
4. Rede von Ina Korter zum Gesetzentwurf am 15.1.2009 im Landtag		11
5. Pressemitteilung vom 4.2.2010		15

Hrsg.
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Landtagsfraktion Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover
Tel. 0511/3030-4201
gruene@lt.niedersachsen.de
V.i.S.d.P. Ina Korter, MdL

Mehr Infos: www.gruene-niedersachsen.de

Einleitung

Willkommen!

Am 24. Februar 2009 hat die Landesregierung ein schulpolitisches Maßnahmenpaket vorgelegt, mit dem sie unsere Schulen weiter ins Chaos führen wird:

- Statt ein Konzept vorzulegen, mit dem die Schulstruktur in Niedersachsen zukunftsfähig weiterentwickelt wird, will die Landesregierung entgegen dem Elternwillen den Gesamtschulen weitere Hürden in den Weg legen. Mit der Absicht, auch den Gesamtschulen das bereits an den Gymnasien gescheiterte Turbo-Abitur aufzuzwingen, wird deren pädagogisches Konzept grundlegend in Frage gestellt.
- Statt die notwendigen Mittel zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bereitzustellen, hat die Landesregierung ein Sammelsurium von Maßnahmen vorgelegt, das vor allem auf Kosten der Schulqualität und der Lehrkräfte geht.

Um zu verhindern, dass diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, bedarf es eines gemeinsamen zielgerichteten Vorgehens.

Ihre



(Ina Korter, schulpolitische Sprecherin)



Ina Korter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Niedersachsen

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

30159 Hannover

Tel. 0511/3030-33012

Ina.Korter@lt.niedersachsen.de

www.gruene-niedersachsen.de

www.ina-korter.de

Antrag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 06.01.2009

Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag stellt fest:

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf volle Teilhabe an der Gesellschaft. Voraussetzung und Element dieser Teilhabe ist in Übereinstimmung mit der UN-„Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ ihre Integration in das allgemeine Schulwesen. Im niedersächsischen Schulsystem wird demgegenüber die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus den allgemeinen Schulen ausgesondert.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

die sonderpädagogische Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können:

1. Die allgemeinen Schulen sind für alle Schülerinnen und Schüler ihres Einzugsbereiches zuständig. Sie entwickeln Konzepte für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine Überweisung von Schülerinnen und Schülern an eine Förderschule ist ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich.
2. Die Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache werden ab dem Schuljahr 2010/2011 in die allgemeinen Schulen integriert. Die Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören bleiben bedarfsabhängig als Kompetenzzentren erhalten. Die sonderpädagogische Förderung wird unter Wahrung des Elternwahlrechts überwiegend oder vollständig in die allgemeinen Schulen verlagert.
3. Die personellen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung werden auch bei zurückgehenden Schülerzahlen vollständig erhalten und im Rahmen der Integration schrittweise auf die allgemeinen Schulen übertragen.
4. Die allgemeinen Schulen erhalten Stellen für Sonderpädagogik und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Gesamtschülerzahl, wobei soziale Kriterien mithilfe von Sozialindikatoren berücksichtigt werden.

Zusätzliche Ressourcen erhalten die allgemeinen Schulen von den zuständigen Förderschulen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören.

5. In den allgemeinen Schulen und Schulverbänden werden Unterstützungszentren eingerichtet, die den Einsatz der sonderpädagogischen Ressourcen organisieren. Einbezogen sind auch Ressourcen für die Sprachförderung und für spezielle Angebote für besonders Begabte.

6. In Verhandlungen mit den Kommunen strebt das Land an, feste Kooperationen zwischen den Schulen und den kommunalen Unterstützungsangeboten (Jugendhilfe, Gesundheitsdienst, Kommunaler Sozialdienst, Jugend- und Familienberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie) zu vereinbaren. Ziel sind regelmäßige niedrigschwellige Beratungsangebote in den Schulen für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler und eine Koordination zwischen schulischen und außerschulischen Hilfen. Organisiert wird die Kooperation von Seiten der Schulen von den Unterstützungszentren.
7. Die Förderressourcen werden von den Unterstützungszentren flexibel eingesetzt für jeweils geeignete, vielfältige Fördermaßnahmen von zeitlich begrenzter Einzel- und Kleingruppenförderung bis zur Einrichtung von überwiegend doppeltbesetzten Integrationsklassen.

Die Schulen erhalten die notwendige Flexibilität bei der Klassenbildung, damit sie Integrationsklassen mit insgesamt nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schülern bilden können.
8. Auf der Grundlage der sonderpädagogischen Förderdiagnostik werden individuelle Förderpläne erstellt und ihre Umsetzung evaluiert.
9. In den Schulen werden die baulichen Voraussetzungen für die Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen.

Unter anderem werden für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung Räume für time-out-Angebote eingerichtet.
10. Mit intensiven Qualifizierungsangeboten werden die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und auf die Kooperation mit anderen Fachkräften vorbereitet.

Es werden regionale Fachkonferenzen für die Sonderpädagogik-Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Förderschwerpunkte eingerichtet. Sie dienen der nachhaltigen Qualitätsentwicklung.

Begründung

Seit Jahrzehnten setzt sich zunehmend die Überzeugung durch, dass mit einem inklusiven Schulsystem Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ihrer Entwicklung am besten unterstützt und ihr Recht auf volle gesellschaftliche Teilhabe verwirklicht werden kann. Mit ihrer Unterschrift unter der UN-„Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ verpflichtet sich auch die Bundesrepublik, „Menschen mit Behinderungen (...) Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ zu sichern. Entsprechend dieser Verpflichtung muss auch das Schulgesetz novelliert werden (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule“).

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass sich ein gemeinsamer Unterricht deutlich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auswirkt. Auch die Leistungsentwicklung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler wird in integrativen Klassen zumindest nicht beeinträchtigt, sondern in vielen Fällen ebenfalls gefördert.

Demgegenüber konnte bei Untersuchungen der Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern in Förderschulen im Bereich Lernen keine kompensatorische, rehabilitative Wirksamkeit dieser Schulform festgestellt werden (vgl. z. B. H. Wocken, *Fördert Sonderschule?*, In: I. Demmer-Dieckmann / A. Textor (Hg.), *Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog* Bad Heilbrunn, 2007) Eine vergleichende Langzeitstudie in der Schweiz hat gezeigt, dass sich eine Sonderbeschulung deutlich negativ auf das Selbstbild und die Sozialkontakte der Schülerinnen und Schüler auswirkt (vgl. M. Eckhart, D. Riedo, *Langzeitstudie über die Berufslaufbahn von schulleistungsschwachen Jugendlichen*, 1999).

Die Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule für den Bereich Lernen besuchen, sind in hohem Grade sozial ausgelesen. Sie stammen überwiegend aus Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen Status. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in diesen Förder-

schulen deutlich überrepräsentiert. Die gesellschaftliche Ausgrenzung dieser Kinder wird durch ihre Überweisung an eine Förderschule verfestigt.

In den meisten europäischen Ländern werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig an allgemeinen Schulen gefördert. Während in Deutschland 4,6 % der Schülerinnen und Schüler eine Förderschule besuchen, sind es in Italien, Spanien, Portugal unter 0,5 % und u. a. in Großbritannien, Irland, Schweden und Dänemark maximal 1,5 %.

Nach dem Vorbild dieser Länder soll auch in Niedersachsen die sonderpädagogische Förderung dem Primat der Inklusion folgen. Die Förderschulen für die Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sollen jahrgangsweise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Die Förderschulen für die Bereiche geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören sollen als Kompetenzzentren bedarfsabhängig erhalten werden. Unterricht soll in diesen Schulen jedoch nur noch angeboten werden, solange dies von einem ausreichenden Teil der Eltern gewünscht wird.

Voraussetzung für einen erfolgreichen gemeinsamen Unterricht ist, dass in den allgemeinen Schulen die erforderlichen Bedingungen geschaffen werden. Für Bremen ist hierfür in einem Gutachten ein Konzept vorgelegt worden, das zu großen Teilen für Niedersachsen übernommen werden kann (K. Klemm, U. Preuss-Lausitz, Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen, Essen und Berlin, Juli 2008).

Die personellen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung sollen vollständig erhalten und schrittweise mit den Schülerinnen und Schülern an die allgemeinen Schulen überführt werden. Diese Ressourcen sollen den allgemeinen Schulen für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache nach der Gesamtzahl ihrer Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden, wobei mithilfe von Sozialindikatoren die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt werden soll. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören sollen die Ressourcen den Schulen jeweils nach Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler zugeteilt werden.

Beim Stand der Unterrichtsversorgung (13.09.2007) können den allgemeinen Schulen pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen 2,93 Förderpädagogik-Lehrerstunden zur Verfügung gestellt werden und je Schülerin und Schüler mit Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung 5,43 Stunden, im Gesamtdurchschnitt aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 3,55 Sonderpädagogik-Lehrerstunden je Schülerin und Schüler. Bis zum Jahr 2020 wird ein Rückgang der Schülerzahlen in Niedersachsen um 25 % prognostiziert. Wenn trotz dieses Rückgangs die personellen Ressourcen für sonderpädagogische Förderung erhalten werden, werden dann den allgemeinen Schulen im Gesamtdurchschnitt pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 4,73 Sonderpädagogik-Lehrerstunden zur Verfügung stehen. Hinzu kommen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte, die heute den Förderschulen zur Verfügung stehen, und Eingliederungshelferinnen und -helfer, auf die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem Sozialgesetzbuch Anspruch haben.

Um eine umfassende Förderung zu ermöglichen, soll darüber hinaus eine intensive Kooperation der allgemeinen Schulen mit den kommunalen Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern (Jugendhilfe, Gesundheitsdienst, Kommunaler Sozialdienst, Jugend- und Familienberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie) institutionalisiert werden. Anzustreben sind regelmäßige niedrigschwellige Beratungsangebote dieser Stellen in den Schulen für die Lehrkräfte, für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern und eine enge Koordination zwischen den schulischen und den außerschulischen Hilfen. Diese Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Schule haben sich z. B. in Finnland sehr bewährt und würden allen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen.

Um die eigenen Förderressourcen der Schulen und die Kooperation mit außerschulischen Unterstützungsangeboten zu organisieren, werden in den Schulen und Schulverbänden Unterstützungszentren eingerichtet, deren Leitung von bisherigen Förderschulleiterinnen und -leitern übernommen werden kann.

Die Förderressourcen werden von den Unterstützungszentren flexibel für jeweils geeignete Fördermaßnahmen eingesetzt. Diese können von zeitlich begrenzter Einzel- und Kleingruppenförderung bis zu Integrationsklassen reichen, in denen Schülerinnen und Schüler z. B. mit sonderpäda-

gogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung bei weitgehender Doppeltbesetzung gefördert werden können. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage individueller Förderpläne, die regelmäßig fortgeschrieben werden. Der flexible, unter Umständen auch zeitlich begrenzte Einsatz der Förderressourcen ermöglicht, dass wie z. B. in Finnland ein größerer Teil der Schülerinnen und Schüler zeitweise an den Förderangeboten partizipieren kann.

Die Schulen müssen auch baulich dafür ausgestattet werden, dass ein gemeinsamer Unterricht gelingen kann. Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den Bereichen der körperlichen und motorischen Entwicklung, des Sehens und des Hörens müssen die notwendigen Einrichtungen vorhanden sein. Die Kosten der Kommunen für diese Ausstattung der allgemeinen Schulen werden dadurch kompensiert, dass Kosten für den Betrieb der Förderschulen und der Schülertransportkosten zu den Förderschulen eingespart werden.

Der gemeinsame Unterricht kann nur gelingen, wenn die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dieser Reform ausreichend unterstützt werden. Sie sollen deshalb durch vorbereitende und unterrichtsbegleitende Fortbildungen für die Arbeit in heterogenen Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf qualifiziert werden. Regionale Fachkonferenzen für die jeweiligen Förderschwerpunkte organisieren Fortbildung und Supervision für die Sonderpädagoginnen und -pädagogen und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

Gesetzentwurf

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 06.01.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern
mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule****Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Inklusion**

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 68 Abs. 1), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann.“

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen werden, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt worden ist. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.“

3. Dem § 59 a Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Ganztagschulen und Gesamtschulen darf nicht beschränkt werden.“

4. § 68 erhält folgende Fassung:

**„§ 68
Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern. ²Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern oder eine für sie geeigneten Förderschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören festgestellt worden ist, eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern oder eine für sie geeignete Förderschule besuchen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. August 2010 bereits eine Förderschule besuchen, gelten die bisherigen gesetzlichen Regelungen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Seit Jahrzehnten setzen sich Eltern von behinderten Kindern nachdrücklich dafür ein, dass deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt und ihnen die volle Teilhabe ermöglicht wird. Voraussetzung und Element dieser gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ihr voller Zugang zu den regulären Schulen (vgl. „Salamanca-Erklärung“ der Unesco von 1996).

Im Jahr 1993 wurde der Grundsatz der Integration auch in das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) aufgenommen. Der gemeinsame Unterricht wurde jedoch an den Vorbehalt geknüpft, dass „die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten“ vorhanden sind. In der schulischen Realität ist die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis heute die Ausnahme geblieben. Eltern, die ihr behindertes Kind in eine gemeinsame Schule schicken wollen, müssen noch immer einen regelrechten Hürdenlauf absolvieren und bleiben dennoch oftmals erfolglos. Die Aussonderung in eine Förderschule ist noch immer die Regel und die Integration in eine gemeinsame Schule die Ausnahme. So besuchten im Jahr 2006 6 308 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung eine Förderschule, 3 024 eine Tagesbildungsstätte, aber nur 239, also 2,5 % der betreffenden Schülerinnen und Schüler, eine Integrationsklasse (Antwort der Landesregierung vom 26.02.2007 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.12.2006 „Entwicklung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Niedersachsen“, Drs. 15/3566).

Am 30. März 2007 hat die Bundesregierung die im Dezember 2006 verabschiedete „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ paraphiert. Der Bundesrat und der Bundestag haben im November und Dezember 2008 der Konvention per Gesetz zugestimmt. In dieser Konvention heißt es: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. (...) bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Unterzeichnerstaaten sicher, dass (...) a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (im englischen Original: inclusive), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Mit der Unterzeichnung dieser Konvention verpflichtet sich die Bundesrepublik, allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Zugang zu einem inklusiven Schulunterricht zu gewährleisten. Dazu muss auch das Niedersächsische Schulgesetz angepasst werden.

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass sich ein gemeinsamer Unterricht deutlich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auswirkt. Auch die Leistungsentwicklung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler wird in integrativen Klassen zumindest nicht beeinträchtigt, sondern in vielen Fällen ebenfalls gefördert. Voraussetzung für einen erfolgreichen gemeinsamen Unterricht ist jedoch, dass in den allgemeinen Schulen die erforderlichen Bedingungen geschaffen werden (vgl. hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“).

Es soll deshalb nicht nur allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Zugang zu einem integrativen Unterrichtsangebot geöffnet, sondern die Förderschulen für die Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sollen jahrgangswise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Für die Bereiche geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören soll ein Unterricht in Förderschulen noch angeboten werden, solange dies von einem Teil der Eltern gewünscht wird.

II. Auswirkungen auf den Haushalt

Modellrechnungen belegen, dass ein integratives Schulangebot nicht teurer sein muss als das gegenwärtige Angebot der sonderpädagogischen Förderung (vgl. hierzu ebenfalls Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“). Besonders teuer ist im Gegenteil das Parallelangebot von integrativem und separierendem Unterricht (vgl. dazu K. Klemm, U. Preuss-Lausitz, Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen, Essen und Berlin, Juli 2008).

Für den Landeshaushalt sind die geplanten Änderungen kostenneutral. Bei den Schulträgern entstehen Mehrkosten durch die notwendige Ausstattung der allgemeinen Schulen. Demgegenüber sind deutliche Einsparungen möglich beim Betrieb der Förderschulen und bei den Schülertransportkosten.

B. Zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4):

Der bisherige Vorbehalt im Niedersächsischen Schulgesetz, § 4, der gemeinsamen Unterricht vom Vorhandensein der erforderlichen organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten abhängig macht, ist mit dem in der „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ anerkannten Recht auf Bildung ohne Diskriminierung nicht zu vereinbaren. Er wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache können in einem gemeinsamen Unterricht mit anderen Schülerinnen und Schülern besser gefördert werden. Die hierfür erforderlichen Bedingungen sollen in den gemeinsamen Schulen geschaffen werden (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“). Die Förderschulen für diese Schülerinnen und Schüler sollen in die allgemeinen Schulen integriert werden. Förderschulen soll es künftig nur noch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören geben, solange ein Bedarf durch die Eltern in ausreichendem Maße besteht.

Zu Nummer 3 (§ 59 a):

§ 59 a Abs. 1 sieht vor, dass die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen beschränkt werden kann, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Der Landesbehindertenbeauftragte hat darauf hingewiesen, dass durch das Losverfahren die Rechte behinderter Schülerinnen und Schüler nicht eingeschränkt werden dürfen und eine Änderung dieser Regelung erforderlich ist. Keine Schule soll ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ablehnen.

Zu Nummer 4 (§ 68):

Die Entscheidung, ob Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören eine gemeinsame Schule oder eine Förderschule besuchen, soll künftig auf ihre Erziehungsberechtigten übertragen werden. Eine Überweisung an eine Förderschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist mit dem Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht gemäß der UN-Konvention nicht vereinbar.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollen zum Schuljahr 2010/2011 in Kraft treten. Bis dahin sollen die Lehrkräfte intensiv auf die neuen Aufgaben vorbereitet werden. (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“). Die Förderschulen für die Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sollen jahrgangsweise in die allgemeinen Schulen integriert werden und als eigener Förderort auslaufen.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

15.01.2009

Rede Ina Korter: Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule

Anrede,

zweieinhalb Jahre hat Birgit Feickert aus Langelsheim für ihre Tochter Amelie einen Platz an einer weiterführenden Schule gesucht. Zusammen mit den Eltern von drei anderen geistig behinderten Kindern hat die Mutter an jeder weiterführenden Schule im Landkreis Goslar angefragt, an jeder Haupt- und Realschule genauso wie an Gymnasien. "Immer wieder Klinken putzen, immer wieder erklären und betteln", sagt Feickert.

Das berichtet die HAZ am 9.1.2009 und das ist kein Einzelfall.

Anrede,

seit Jahrzehnten kämpfen Eltern dafür, dass ihre behinderten Kinder gemeinsam mit Nichtbehinderten die Schule besuchen dürfen.

Aber bis heute müssen Eltern einen wahren Hürdenlauf hinter sich bringen, wenn sie ihr behindertes Kind in einer gemeinsamen Schule mit Nichtbehinderten unterbringen wollen. Und häufig bleibt dieser Hürdenlauf vergeblich.

Bis heute ist der gemeinsame Unterricht in den niedersächsischen Schulen die Ausnahme und nicht die Regel. Nur 4,7 Prozent aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen eine integrative Schule.

Damit ist Niedersachsen bundesweites Schlusslicht.

Wir wollen, dass der unwürdige Bettelgang der Eltern um einen Integrationsplatz endlich ein Ende hat.

Kinder brauchen den Rechtsanspruch auf Integration ohne Wenn und Aber im Schulgesetz.

Im vergangenen Dezember haben Bundestag und Bundesrat die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Mit dieser Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen

Der Text dieser Konvention ist eindeutig. In Artikel 24 Absatz 2 heißt es wörtlich:

"Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen (...) gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben."

Davon ist unser Schulsystem in Niedersachsen noch meilenweit entfernt.

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir dafür sorgen, dass das niedersächsische Schulsystem der Verpflichtung, allen Kindern uneingeschränkten Zugang zu den allgemeinen Schulen zu gewährleisten, endlich gerecht wird.

Was sieht unser Entwurf vor?

Der Vorbehalt im § 4 des Nds. Schulgesetzes, der bisher die Ablehnung einer von Eltern gewünschten integrativen Beschulung für ihr Kind ermöglicht, wird gestrichen.

Ab dem Schuljahr 2010/2011 sollen die Förderschulen in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung schrittweise in die allgemeinen Schulen integriert werden, die damit zu inklusiven Schule werden.

Betroffen sind davon mehr als die Hälfte aller Förderschülerinnen und -schüler, denn allein den Bereich Lernhilfe besuchen ca. 21 000 der insgesamt ungefähr 42 000 Förderschüler.

Auch die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören sollen in der Regel an allgemeinen Schulen gemeinsam mit Nichtbehinderten unterrichtet werden. Nur wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen, soll ein Unterricht an einer Förderschule weiterhin möglich sein.

Damit bekommt jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen integrativen Schulplatz.

Warum ist uns das so wichtig?

Ich möchte hier nur drei Gründe von vielen nennen:

1. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass Kinder in gesonderten Schulen, unter gleich schwachen Kindern nicht so gut vorankommen wie in einem gemeinsamen Unterricht mit leistungsstärkeren, nichtbehinderten Kindern.
2. Langzeitstudien haben gezeigt, dass durch die Separierung in Sonderschulen das Selbstbild und die Sozialkontakte der Schülerinnen und Schüler dauerhaft beeinträchtigt werden.
3. Die gesellschaftliche Ausgrenzung wird durch die Überweisung in gesonderte Schulen verfestigt.

Anrede,

für eine bessere Förderung in den Regelschulen brauchen wir dort natürlich die notwendigen Voraussetzungen.

Begleitend zu unserem Gesetzentwurf legen wir deshalb ein Konzept für den Ausbau der allgemeinen Schulen zu inklusiven Schulen vor.

Bei der schrittweisen Integration der Förderschulen in die allgemeinen Schulen sollen die gesamten personellen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung übertragen werden, also die Lehrkräfte für Sonderpädagogik ebenso wie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Betreuungskräfte, die heute den Förderschulen zur Verfügung stehen.

Diese Ressourcen sollen auch beim Rückgang der Schülerzahlen vollständig erhalten bleiben. So kann ein guter Personalschlüssel für die sonderpädagogische Förderung erreicht werden.

In den Schulen sollen Unterstützungs-Zentren eingerichtet werden. Diese Zentren setzen ihre erhaltenen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung auf der Grundlage ihrer Gesamtschülerzahl und von sozialen Indikatoren und sie setzen diese ganz gezielt für maßgeschneiderte Förderangebote ein. Das können zeitlich begrenzte Einzel- und Kleingruppenförderungen sein oder eine Integrationsklasse, die überwiegend doppelt, also mit 2 Fachkräften besetzt ist.

Zusätzlich – und das ist uns außerordentlich wichtig - sollen kommunale Beratungs- und Unterstützungsdienste für Kinder und Familien aus der Jugendhilfe, aus dem Gesundheitsdienst, aus dem Kommunalen Sozialdienst, aus der Jugend- und Familienberatung und aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie direkt an den Schulen angesiedelt werden.

Das heißt: Die Hilfe kommt zum Kind und nicht die Eltern müssen mit ihren Kindern zu den diversen Hilfeinrichtungen. Die Unterstützung wird durch Vernetzung und Bündelung effizienter und kommt da an, wo sie gebraucht wird.

Auf Lern- und Entwicklungsprobleme von Kindern und Jugendlichen kann damit schnell und umfassend reagiert werden. Wir passen die Förderstruktur den Bedürfnissen des Kindes an – nicht das Kind der Struktur.

In der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1.8.2010 sollen die Schulen mit einem intensiven Qualifizierungsprogramm auf den inklusiven Unterricht vorbereitet werden.

Dafür sind im grünen Bildungsfinanzierungskonzept 10 Mio. € pro Jahr vorgesehen.

Durch ein inklusives Schulsystem können die Kommunen erhebliche Kosten vor allem beim Schülertransport einsparen. Denn es ist extrem teuer, Schüler täglich oft sogar mit dem Taxi zum Teil über 50 km weit bis zur nächstgelegenen speziellen Förderschule zu fahren. Dieses Geld muss für die bedarfsgerechte Ausstattung der inklusiven Schulen genutzt werden

Anrede,

ich habe mich gefreut, als die Landesregierung nach ihrer Klausurtagung im letzten Sommer erklärt hat, sie wolle "die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in die Regelschulen weiter ausbauen um ihnen eine zusätzliche Bildungschance zu geben". Diese Aussage blieb wie so vieles in der Erklärung der Landesregierung vollkommen unkonkret, aber immerhin: sie könnte eine Basis sein, um gemeinsam eine inklusive Schule in Niedersachsen zu schaffen.

Die ersten in der Presse veröffentlichten Reaktionen des Kultusministeriums auf unsere Gesetzesinitiative haben uns dann jedoch sehr enttäuscht.

"Wir zwingen keinen in die Förderschule", war zu lesen.

Frau Ministerin Heister-Neumann, kennen Sie denn die Realität im Kampf um einen Integrationsplatz in Niedersachsen so wenig?

Wer wie das Kultusministerium von einem "erfolgreichen Zwei-Säulen-Modell" spricht, obwohl 95,3% der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf von einem gemeinsamen Unterricht ausgeschlossen werden, der lässt weiter die Eltern behinderter Kinder mit ihren Sorgen allein, der spricht der großen Mehrheit von behinderten Kindern und Kindern mit Handicaps das Recht auf Integration ab.

Wenn es stimmt, dass das Niedersächsische Kultusministerium die Arbeitsgruppe der KMK zur Umsetzung der UN-Konvention leiten wird, dann frage ich Sie, Frau Ministerin, mit welchen Vorschlägen

wollen Sie dort eigentlich auftreten?

Anrede,

das Recht der Kinder mit Behinderungen auf Integration ist unteilbar. Wollen Sie verantworten, dass seine Verwirklichung tatsächlich noch länger mit Winkelzügen verhindert wird?

Für eine individuelle Förderung aller Kinder, der behinderten ebenso wie der nichtbehinderten, ist eine ganztägige, gemeinsame Schule Voraussetzung.

Für diese Schule werden wir uns weiter mit aller Kraft einsetzen.

Landtagsfraktion Niedersachsen
Rudi Zimmeck
Pressesprecher

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover
Tel: 05 11 / 30 30 – 42 05
Fax: 05 11 / 30 30 99 – 42 05
rudi.zimmeck@lt.niedersachsen.de
www.gruene-niedersachsen.de

GRÜNE kritisieren Untätigkeit bei der Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention in Schulen

Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht verwirklichen

Die Landtagsgrünen haben die Landesregierung aufgefordert, endlich ein verbindliches Aktionsprogramm für die Verwirklichung des gemeinsamen Schulunterrichts von behinderten und nichtbehinderten Kindern vorzulegen. Vor einem Jahr hätten sich die Bundesregierung und die Bundesländer mit der Zustimmung zur UN-Konvention verpflichtet, den Zugang aller Kinder mit Behinderungen zu einem inklusiven Schulsystem sicherzustellen, sagte die schulpolitische Sprecherin **Ina Korter** heute (Donnerstag) in Hannover. „Noch immer stehen die Eltern von behinderten Kindern vor hohen und oft unüberwindlichen Hürden“.

Die Grünen-Politikerin wies auf ein in der vergangenen Woche vorgelegtes Rechtsgutachten von Prof. Eibe Riedel (Universität Mannheim) hin. Darin werde deutlich, dass die Eltern aus der UN-Behindertenrechtskonvention einen individuellen Rechtsanspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zum System der Regelschulen ableiten könnten. „Wenn die Landesregierung weiter untätig bleibt, muss sie mit einer Vielzahl von Klagen betroffener Eltern rechnen.“

Korter forderte gemeinsam mit dem schulpolitischen Sprecher des SoVD (Sozialverband Deutschland) Ernst-Bernhard Jaensch, den Rechtsanspruch auf einen gemeinsamen Unterricht auch im niedersächsischen Schulgesetz zu verankern. Die Ressourcen der Förderschulen müssten schrittweise den Regelschulen zur Verfügung gestellt werden. „Alle Schulen müssen dabei unterstützt werden, behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam zu unterrichten und individuell zu fördern“.

Die Nachbarländer Bremen und Hamburg hätten das Recht behinderter Kinder, in Regelschulen aufgenommen zu werden, bereits im Jahr 2009 in ihre Schulgesetze aufgenommen, so Korter. Auch in den CDU-regierten Ländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern werde über eine Anpassung der Schulgesetze zumindest diskutiert. „Aber in Niedersachsen ist die Landesregierung untätig. Bis heute hat sie weder zu dem Schulgesetzentwurf, den die Grünen bereits vor einem Jahr eingebracht haben, Stellung genommen noch einen eigenen Entwurf vorgelegt“, kritisierte Korter.